

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [abt-18@bmnt.gv.at](mailto:abt-18@bmnt.gv.at)**

Kontakt  
Dr. Christian Peter

DW  
210

Unser Zeichen  
pt/cf – 17/2018

Ihr Zeichen  
BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018

Datum  
01.08.2018

**Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsgesetz Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 Stellung nehmen zu dürfen.

Der vorliegende Entwurf für ein Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 soll die „dritte Säule“ der Aarhus-Konvention umsetzen und ändert dabei das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959. Insbesondere aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit wird dieses Gesetzesvorhaben von Oesterreichs Energie grundsätzlich, jedoch vorbehaltlich unserer Detailanmerkungen begrüßt.

Mit der vorgesehenen Regelung werden in Umsetzung der EuGH-Judikatur die Beteiligungsrechte der Umweltorganisationen bei der Genehmigung von Vorhaben im Wasserrecht, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, festgelegt, da bisher nur EuGH-Entscheidungen zu den Rechtsgebieten des Naturschutz- und des Wasserrechts vorliegen. Weitere Entscheidungen zu anderen Rechtsgebieten sind zu erwarten. Aus diesen Gründen sollten die Bestimmungen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention möglichst einheitlich umgesetzt werden, um so den Zielen der Bundesregierung hinsichtlich Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch beschleunigte Genehmigungsverfahren, Entlastung der Verwaltung durch Digitalisierung sowie Partizipation der Öffentlichkeit durch faire Beteiligungsrechte zu entsprechen. In diesem Sinne sollte das Gesetz auch die Schaffung einer zentralen Kundmachungsplattform im Internet vorsehen, genauso wie eine Missbrauchsregelung bzw. Prozessförderungspflicht (analog ZPO) um mutwillige Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten. Ebenso sollten durch die Schaffung,

einer Wahlmöglichkeit für nichtamtliche Sachverständige fachkapazitätsbedingte Verzögerungen minimiert werden.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs merken wir an:**

### **Allgemeines**

Die Aarhus-Konvention (im Folgenden kurz: AK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dem u.a. Österreich und die Europäische Union beigetreten sind. Sie ist damit auch unionsrechtlich relevant.

Die AK regelt im Wesentlichen drei Themenbereiche (drei "Säulen") in Umweltangelegenheiten. Gegenständlich sind die zweite Säule (Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Entscheidungsverfahren) und die dritte Säule (Zugang zu Gerichten, d.h. "access to justice") relevant.

Zur zweiten Säule (Öffentlichkeitsbeteiligung im Behördenverfahren, kurz "ÖB-Verfahren"): Gemäß Art 6 Abs. 1 AK ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in zwei Fällen erforderlich:

- (lit a) In Verfahren zur Zulassung von Tätigkeiten, die in Anhang I AK aufgezählt sind; dies sind im Wesentlichen Tätigkeiten, die der UVP- und IPPC-RL unterliegen.
- (lit b) In Verfahren zur Zulassung von Tätigkeiten, die zwar nicht in Anhang I AK aufgezählt sind, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Zur dritten Säule (Zugang zu Gericht): Gemäß Art 9 AK sind auch hier zwei Fälle zu unterscheiden:

- Art 9 Abs. 2 AK: Nach einem vorangegangenen ÖB-Verfahren ist auch der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu gewähren.
- Art 9 Abs. 3 AK: Hat kein ÖB-Verfahren stattgefunden, gibt es lediglich Zugang zu einem (nachträglichen) gerichtlichen Überprüfungsverfahren; dazu bestimmen die Mitgliedstaaten, welchen Mitgliedern der Öffentlichkeit dies zusteht.

Wesentlich sind folgende Gesichtspunkte:

- Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH bestehen Beteiligungsrechte im Behördenverfahren nicht nur in UVP- und IPPC-Verfahren, sondern darüber hinaus immer dann, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. In diesen Fällen besteht dann auch ein Anfechtungsrecht an ein Verwaltungsgericht nach Art 9 Abs 2 AK.
- Handlungsbedarf besteht nur für unionsrechtlich determinierte Umweltangelegenheiten, nicht darüber hinaus.
- Die AK und das Unionsrecht verlangen im Behördenverfahren keine Parteistellung, sondern lediglich eine qualifizierte Beteiligtenstellung. Der betroffenen Öffentlichkeit, d.h. den Umweltorganisationen, sind die relevanten Informationen zugänglich zu machen, es ist ihnen ein Stellungnahmerecht zu gewähren und die Stellungnahmen sind angemessen zu berücksichtigen.

- Im Fall Protect hat der EuGH entschieden, dass nicht bereits jede Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmen-Richtlinie auch eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt iSd Art 9 Abs. 2 AK haben kann.
- Es reicht eine Gerichtsinstanz (an ein Verwaltungsgericht). Eine Revision an den VwGH oder eine Beschwerde an den VfGH verlangen weder die AK noch das Unionsrecht.
- Die österreichische Umsetzung sollte über diese Vorgaben nicht hinausgehen (also kein Gold Plating).
- Das Verfahren sollte nicht sinnlos verkompliziert und in die Länge gezogen werden. Eine solche Verkomplizierung wäre etwa durch ein vorausgeschaltetes Feststellungsverfahren zur Klärung der Frage, ob ein Fall nach Art 9 Abs. 2 oder 3 AK vorliegt, gegeben.
- Altbescheide müssen gegen nachträgliche Eingriffe in die Rechtskraft abgesichert werden.

Wenn die Umsetzung in den verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen nach dem gleichen Muster erfolgt, so wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dann ist dies deshalb von Bedeutung, weil die Infrastrukturvorhaben der E-Wirtschaft regelmäßig zugleich eine wasserrechtliche und eine naturschutzrechtliche Bewilligung erfordern. Die beiden Verfahren sollten parallel zueinander nach dem gleichen Muster ablaufen – und allenfalls auch miteinander z.B. zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden werden – können.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:**

#### **Zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959**

##### **Zu § 102 Abs. 2 WRG**

Die Umweltorganisationen sollten nicht nur an ihren örtlichen, sondern auch an ihren sachlichen Kompetenzbereich gebunden sein. Es wäre widersinnig, wenn sich eine auf Fledermäuse spezialisierte Umweltorganisation zum Thema „Wasserkleinlebewesen“ äußert.

Der EuGH hat im Fall Protect (Rz 43) entschieden, dass nicht jede Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmen-Richtlinie bereits eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt iSd Art 9 Abs. 2 AK haben kann. Offenbar daran anknüpfend wird nach dem Entwurf die Beteiligtenstellung weiters daran geknüpft, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand oder das Potenzial der Gewässer zu erwarten sein müssen. Dazu ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung auf die Möglichkeit und nicht auf die Erwartung abgestellt wird. Nach dem Gesetzeswortlaut sind Beteiligte „... *anerkannte Umweltorganisationen, ... um einen möglichen Verstoß ... zu verhindern insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen ... zu erwarten sind*“. Das Wort "insbesondere" sollte entfallen. Das Wort „insbesondere“ ist missverständlich, weil eine Beteiligtenstellung nicht "insbesondere" dann gegeben sein kann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand oder das Potenzial der Gewässer möglich sind. Es sollte eine abschließende Regelung überlegt

werden, in welchen Fällen Umwelt-Organisationen tatsächlich eine Beteiligtenstellung zukommt.

### **Zu § 102 Abs. 5 WRG**

Hier wird das Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht normiert. Wie bereits zu § 102 Abs. 2 WRG angemerkt, sollten Umweltorganisationen nicht nur an ihren örtlichen, sondern auch an ihren sachlichen Kompetenzbereich gebunden sein.

Zudem sollte ein Beschwerderecht dann nicht bestehen, wenn sich die Umweltorganisation im Behördenverfahren nicht geäußert hat. Ein Beschwerderecht sollte nur im Rahmen eines allfälligen Vorbringens im Behördenverfahren bestehen. Eine "Präklusion" nach AVG ist nur für Parteien (nicht aber für Beteiligte) des Verfahrens normiert. Dieses Rechtsinstitut sollte sinngemäß auch auf das Beschwerderecht von Beteiligten zu übertragen werden. Der EuGH hat das Rechtsinstitut der Präklusion im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14 *Kommission gegen Deutschland* vor dem Hintergrund des Art 9 Abs. 2 AK für unionsrechtswidrig erachtet, jedoch hat er es zuletzt im österreichischen Fall *Protect* in einem Fall des Art 9 Abs. 3 AK nicht nur für zulässig, sondern im Sinne der Verfahrensökonomie auch für sinnvoll erkannt. Gerade den anerkannten Umweltorganisationen ist es zweifellos zumutbar, rechtzeitig ein Vorbringen zu erstatten, an das von der österreichischen Rechtsprechung ohnehin keine hohen inhaltlichen Anforderungen gestellt werden. Um Missbrauch zu vermeiden, erscheint die Bestimmung, dass im erstinstanzlichen Verfahren eine Stellungnahme abgegeben worden sein muss, sinnvoll und im Sinne eines rechtsstaatlich geordneten Verfahrens geboten.

### **Zu § 107 Abs. 1 WRG**

Durch die geplante Novelle des § 107 Abs. 1 WRG 1959 sollen für Verfahren mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer, die keine mündliche Verhandlung vorsehen, alle wesentlichen Projektangaben durch Kundmachung im Internet für anerkannte Umweltorganisationen zugänglich werden. Die Frist zur Einsichtnahme soll 6 Wochen betragen.

Die 6-Wochen Frist ist überschießend, dies vor allem im Vergleich zu einer nach § 41 Abs. 2 AVG anberaumten mündlichen Verhandlung, für welche keine Frist vorgesehen ist, sondern die Verhandlung lediglich so anzuberaumen ist, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist es einer anerkannten Umweltorganisation wohl zumutbar, die Unterlageneinsicht in einem kürzeren Zeitraum vorzunehmen. Dies scheint auch im Sinne einer zügigen Verfahrenserledigung geboten, weshalb angeregt wird, die Frist auf 4 Wochen zu verkürzen. § 107 Abs. 1 WRG soll deshalb lauten:

*„ ...Wird das Verfahren bei wasserrechtlichen Vorhaben mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt, sind die gemäß § 41 Abs. 2 AVG notwendigen Angaben, auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform, für ~~sechs~~ vier Wochen zur Einsicht bereitzustellen. ....“*

### **Zu § 107 Abs. 3 WRG**

Mit dieser Regelung wird den Umweltorganisationen der Zugang zu jenen Entscheidungen sichergestellt, die ihre Beschwerderechte auslösen können. Mit der angesprochenen elektronischen Plattform ist offenbar WISA gemeint. Aber auch die Homepage der Behörde kommt wohl in Betracht.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung im Internet soll eine Zustellfiktion greifen, damit aus Gründen der Rechtssicherheit die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnen kann. Beschwerden von anerkannten Umweltorganisationen sollen binnen vier Wochen ab dem Tag der Zustellung, also insgesamt 6 Wochen lang, schriftlich bei der Behörde eingebracht werden können. Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung regen wir an, die Frist der Zustellfiktion auf eine Woche und somit die Gesamt-Frist auf fünf Wochen zu verkürzen.

Dies wäre ein jedenfalls ausreichender Zeitraum, um wasserrechtliche Bescheide auf der - gerade eben für anerkannte Umweltorganisationen zu diesem Zweck eingerichteten Internet Plattform - zugänglich zu machen.

Auch geht aus dem aktuellen Gesetzesvorschlag die 4-wöchige Rechtsmittelfrist iSd § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht hervor, weshalb hier eine Klarstellung erfolgen soll. Daher soll § 107 Abs. 3 WRG lauten:

*„Bewilligungsbescheide betreffend wasserrechtliche Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand gemäß § 104a, sind auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für ~~sechs~~ fünf Wochen bereitzustellen. Mit Ablauf von ~~zwei~~ einer Woche nach der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid gegenüber einer zur Erhebung einer Beschwerde berechtigten Umweltorganisation (§ 102 Abs. 5) als zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beträgt 4 Wochen ab dem Tag der Zustellung. ....“*

### **Zu § 145 Abs. 15 WRG**

Die Übergangsbestimmung ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, weil im Sinne der auch vom EuGH stets angesprochenen Rechtssicherheit dafür gesorgt werden muss, dass nicht übermäßig in die Rechtskraft bestehender Bescheide eingegriffen wird. Die vorgeschlagene Regelung ist insofern überschießend, als alle Bescheide angefochten werden können, die bis vor einem Jahr rechtskräftig wurden. Diese Dauer sollte auf maximal 3 Monate beschränkt werden, weil im Vertrauen auf die erteilte Bewilligung regelmäßig bereits Investitionsentscheidungen getroffen wurden. Eine Rückwirkung erscheint jedoch weder unionsrechtlich noch verfassungsrechtlich geboten, sodass auf eine solche Rückwirkung gänzlich verzichtet werden sollte. Zudem sollte auch hier die Beschwerdefrist nicht 6, sondern die üblichen 4 Wochen betragen. Für solche Altfälle müsste auch noch eine Regelung nach dem Muster des § 46 Abs. 26 UVP-G eingefügt werden, damit die weitere Errichtung und der weitere Betrieb zulässig bleiben.


### **Zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002**

Die Neuregelung des § 37 Abs. 4 Z 4 AWG erscheint kritisch. Die bisherige Praxis der Anzeige von Änderungen bot den betroffenen Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit im Zusammenhang mit solchen Anlagenänderungen. Diese bewährte Rechtslage sollte

beibehalten werden. Bei Wegfall bzw. Abänderung dieser Bestimmung wären nunmehr auch Anlagenänderung ohne Behördenverfahren möglich, da eine Genehmigungspflicht nur bei wesentlichen Änderungen besteht. Wesentliche Änderungen werden gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG als Änderungen einer Behandlungsanlage definiert, die erhebliche(!) nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben können. Unwesentliche Änderungen waren bislang gemäß § 37 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 anzeigepflichtig. Durch Änderung dieses Tatbestandes entfällt diese Anzeigepflicht in vielen Bereichen. Es böte sich zwar der Umweg über einen Feststellungsantrag, doch bedeutete dies jedenfalls einen Mehraufwand. Darüber hinaus ist zu beachten, dass mindestens alle 5 Jahre Abfallbehandlungsanlagen von der Behörde zu überprüfen sind. Gegenwärtig ist die Anlage der Behörde bekannt. Wenn nunmehr Anlagenänderungen ohne Behördenverfahren möglich sind, werden die Überprüfungen deutlich aufwendiger, da die Behörde erstmalig mit einer geänderten Anlage konfrontiert wird und zu beurteilen hat, ob es sich tatsächlich um eine bewilligungsfreie Änderung handelt.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit knapp 21.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 23.000 MW und einer Erzeugung von rund 65 TWh jährlich, davon 75,6 Prozent aus erneuerbaren Quellen.